



IMPULSPROGRAMM: SCHADENSAUSGLEICH SÜDUFER WACHAU

WIRTSCHAFT, TOURISMUS
UND TECHNOLOGIE

**Unternehmerland Niederösterreich.
Qualität mit Zukunft.**



IMPULSPROGRAMM: SCHADENSAUSGLEICH SÜDUFER WACHAU

(DeM-VO)

- 1) Eine der touristisch bekanntesten Regionen Niederösterreichs, die Wachau, ist vom Felssturz in Aggsbach massiv betroffen. Die Landesstraße am südlichen Donauufer sowie einer der meistbefahrenen Radwege der Donau sind stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Sperre dieser wichtigen Radroute und Panoramastraße trifft einen neuralgischen Punkt des niederösterreichischen Tourismus und führt zu einem deutlichen Rückgang der Touristenzahlen am Südufer der Wachau. Weiters ist aufgrund der örtlichen Situation von einer über diese Saison hinausgehenden Sperrendauer auszugehen. Daher ist es notwendig ein Maßnahmenpaket zur kurz- und mittelfristigen Hilfe zu schnüren.
- 2) Im Zentrum der Förderung steht die Unterstützung der von der Naturkatastrophe am südlichen Ufer der Wachau betroffenen Tourismusbetriebe in den Katastralgemeinden Hub, Schönbühel an der Donau, Aggsbach (Südufer), Aggstein, Oberarnsdorf, Mitterarnsdorf, Rührsdorf und Rossatz.
- 3) Förderungen im Rahmen der Förderaktion werden auf Grundlage der Vorgaben von DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 4) Der Unterstützungszeitraum erstreckt sich von 01.06.2024 bis Verkehrsfreigabe der Straße B33 und des Donauradweges.

Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, entweder
 - Gastronomie- oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ kategorisiert werden,die nachweislich ein EBITDA/ Betriebsergebnis vor Abschreibung, Zinsen und Steuern um mehr als 40% geringer als 2023 ausweisen. Im vorgenannten EBITDA dürfen nur Umsätze aus dem laufenden Geschäftsbetrieb berücksichtigt werden. Somit sind sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige außerordentliche Erlöse welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen aus dem EBITDA auszuscheiden.
- 6) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 7) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:



- große Unternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1
- Gemeinnützige Organisationen
- Unternehmen mit negativem EBITDA/ Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibung für das Jahr 2023 bzw. bei abweichendem Geschäftsjahr im jeweiligen Vergleichszeitraum

Förderung

- 8) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40 % (maximal € 80.000,-) der Förderbasis.

Förderbasis

- 9) Förderbasis ist die Differenz des EBITDA (bei bilanzierenden Unternehmen) bzw, des Betriebsergebnisses vor Steuern, Zinsen und Abschreibung (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) des jeweiligen Monats zum Monat des Vorjahres, wobei nur unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehenden Erlöse/Erträge berücksichtigt werden.
- 10) Die entsprechenden Kennzahlen gemäß RZ 9 sind nach Monaten darzustellen und durch die Steuerberaterin bzw. den Steuerberater/ die Wirtschaftsprüferin bzw. den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Antragstellung

- 11) Die Antragseinreichung ist ab Jänner 2025, längstens aber bis 3 Monate nach Verkehrsfreigabe der Straße B33 bzw. Donauradweg über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 12) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 13) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.



Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.noel.gv.at sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

- Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16130